

10. Satzung

vom

09.07.2025

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024, S. 444);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56);
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240);
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.);
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 294);
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV.NRW. S. 288);
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 234) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 16.11.1992 in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

In der Präambel wird am Ende folgender Text ergänzt:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 2

§ 1 „Aufgaben und Ziele“ Absatz 3 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Über die in Absatz 2 genannten abfallwirtschaftliche Aufgabe hinaus führte die Stadt die Verwertung des im Stadtgebiet gesammelten Altpapiers durch, die ihr vom Kreis Euskirchen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG übertragen worden ist.

§ 3

§ 2 „Abfallentsorgungsleistungen der Stadt“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG), soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Pappe/Papier/Karton handelt. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
 - 4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG).
 - 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
 - 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Rahmen von mobilen und ortsfesten Sondermüllaktionen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
 - 7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG).
 - 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 - 9. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 6 c dieser Satzung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße, Altpapiertonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll und elektrischen sowie elektronischen Geräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-Container, Altbatteriensammelbehälter, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die Einzelheiten sind in den §§ 4 – 6, 6b – 6c, 11 – 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Vereinssammlungen).

§ 4

§ 3 a „Ausgeschlossene Abfälle“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Die Abfälle gemäß Abfallartenkatalog, die nicht in der als Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

§ 5

§ 4 „Sammeln von gefährlichen Abfällen“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden im Rahmen der mobilen oder ortsfesten Schadstoffsammlungen der Stadt angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle die in der als Anlage II zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

§ 6 „Wiederverwertung von Abfällen“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Alle biologisch abbaubaren organischen Abfälle (kompostierbare Abfälle) aus Haushalt und Garten, insbesondere ungekochte und gekochte Obst- und Gemüsereste, Knochen, Papierhandtücher, Blumen, Sträucher und Rasenschnitt sind entweder durch Eigenkompostierung oder über die von der Stadt eingerichteten Erfassungssysteme (Biotonne und Grünabfallsammlung) einer Wiederverwertung zuzuführen.

In die Bioabfallgefäße dürfen keine anderen als die dafür bestimmten Abfälle (Abs. 1) eingegeben werden. Insbesondere die Eingabe von Kunststoffen aller Art ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe, z.B. Bio-Abfallbeutel aus Stärke. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

§ 7

§ 6 c „Elektro- und elektronik-Altgeräte und Altbatterien“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, bereitzustellen oder zu übergeben. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und den vorhandenen Erfassungssystemen (Abs. 4 Satz 3) zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 8

§ 8 „Anschluss- und Benutzungszwang“ wird folgender neuer Absatz (4) hinzugefügt:

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Bad Münstereifel vom 12.10.2007 geregelt worden.

§ 9

§ 9 „Ausnahmen vom Benutzungszwang“ erhält folgende neue Fassung:

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 a Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 10

§ 11 „Abfallbehälter“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Abfallbehälter werden den Anschlusspflichtigen von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten auf Mietbasis zur Verfügung gestellt. Derzeit genutzte und zur Müllabfuhr angemeldete Restmüllgefäße im Eigentum der Anschlusspflichtigen (sogenannte „Eigentumsgefäße“) können solange weiter genutzt werden, bis sie aufgrund von Abmeldung, Volumenänderung oder Defekt aus der Nutzung ausscheiden.

§ 11

§ 14 „Benutzung der Abfallbehälter und Wertstofffassungssysteme“ Absatz 3 und 5 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (5) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch die unsachgemäße Behandlung der Mietbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den Allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

§ 15 „Zeitpunkt der Abfuhr“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Abfall und Wertstoffbehälter werden wie folgt geleert:
 1. Restmüllbehälter mit 60, 80, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen 14-täglich
 2. Restmüllbehälter mit 660 und 1.100 Liter Fassungsvermögen (Abfallcontainer) wöchentlich
 3. Biotonnen für die Einsammlung und den Transport der kompostierbaren Abfälle im Zweiwochenrhythmus; in der Zeit von ca. Mitte Mai bis Ende Oktober jeweils wöchentlich
 4. Wertstoffbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen für Altpapier vierwöchentlich
 5. Wertstoffbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen und Wertstoffsäcke für Verkaufsverpackungen aus Metall-, Kunst- und Verbundstoff 14-täglich und
 6. Wertstoffbehälter mit 660 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Altpapier und Verkaufsverpackungen 14-täglich

Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13

§ 23 „Verbrennen von Kleingartenabfällen“ wird umbenannt zu „Ordnungswidrigkeiten“ und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
1. nach § 3 a dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 8 zuwider handelt
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 11);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter und Abfallsäcke mit anderen Abfällen (§ 6 Abs. 1 – 3, § 6 a) füllt oder entgegen der Befüllvorgaben (§ 14 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4) benutzt;
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie Änderungen bei der Anzahl der Haushalte nicht unverzüglich anmeldet (§16);
 6. anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 14

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossene 10. Satzung vom 09.07.2025 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 09.07.2025

Die Bürgermeisterin

Gez. Sabine Preiser-Marian